

Bundestierärztekammer • Französische Straße 53 • 10117 Berlin

Bundesministerium für Ernährung  
und Landwirtschaft  
**Frau Bundesministerin Julia Klöckner**

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz  
**Frau Bundesministerin Christine Lambrecht**

Bundesministerium für Gesundheit  
**Herrn Bundesminister Jens Spahn**

per E-Mail

**Der Präsident**

Französische Straße 53  
10117 Berlin  
Tel.: 0 30 / 2 01 43 38-0  
Fax: 0 30 / 2 01 43 38-88  
E-Mail: [geschaeftsstelle@btkberlin.de](mailto:geschaeftsstelle@btkberlin.de)  
Internet: [www.bundestieraerztekammer.de](http://www.bundestieraerztekammer.de)

22. März 2021  
Az.: A4/FiA/AN

## **Offener Brief: Referentenentwurf eines neuen Tierarzneimittelgesetzes (TAMG) – Konsequenzen für die tierärztliche Behandlung von Zierfischen und anderen Wassertieren**

Sehr geehrte Frau Ministerin Klöckner,  
sehr geehrte Frau Ministerin Lambrecht,  
sehr geehrter Herr Minister Spahn,

im Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit und des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft zum Entwurf des neuen Tierarzneimittelgesetzes (TAMG) finden sich Regelungen, die sich aus Sicht der Unterzeichnenden gravierend auf die Therapie von Millionen Wassertieren und anderen „minor species“ auswirken würden.

Die tierärztliche Bestandsbetreuung, Untersuchung, Diagnosestellung und zielgerichtete Therapie von Zierfischen und anderen Wassertieren wird in Deutschland von wenigen, nicht annähernd flächendeckend vorhandenen praktizierenden Tierärztinnen und Tierärzten sowie auf diese Tierarten spezialisierten Einrichtungen verantwortungsbewusst vorgenommen.

Der derzeit vorliegende Entwurf eines TAMG stellt aus unserer Sicht eine drastische und unverhältnismäßige Einschränkung der Therapiefreiheit dieser Spezialisten dar. Dadurch verschlechtert er gleichzeitig den Tierschutz für Zierfische, Wassertiere (und andere „minor species“) erheblich.

Im Folgenden möchten wir auf einige wichtige Punkte eingehen.

§ 30 TAMG (Entwurf) regelt in Verbindung mit Artikel 104 der Verordnung (EU) 2019/6 den Einzelhandel mit Tierarzneimitteln im Fernabsatz.

Gerade für Tierärzte, die Wassertiere und bestimmte andere „minor species“ wie Ziervögel, Reptilien und Amphibien behandeln und die nicht annähernd flächendeckend in Deutschland vorhanden sind, ist aus fachlicher Sicht die Beibehaltung der Öffnung des Fernabsatzes von Tierarzneimitteln durch

Tierärzte dringend erforderlich, um Therapielücken zu schließen und dem Tierschutz gerecht zu werden. Diese Öffnung wurde 1998 mit genau diesem Erfordernis begründet, „*dass nur eine Behandlung durch wenige spezialisierte Tierärzte erfolgen kann und dabei ein Versand von Arzneimitteln aus praktischen Gründen notwendig wird.*“

Wir distanzieren uns ausdrücklich von einem generellen Internethandel mit verschreibungspflichtigen Tierarzneimitteln (TAM), dringen jedoch darauf, dass es dem spezialisierten Tierarzt weiterhin möglich sein muss, seine sehr spezielle Klientel mit TAM zu versorgen und Therapiemaßnahmen nach den Regeln der veterinärmedizinischen Wissenschaft vorzunehmen. Offensichtlich scheint es in Deutschland in Vergessenheit geraten zu sein, dass gerade spezielle TAM, die aufgrund der unbefriedigenden Zulassungssituation für diese Tierarten zumeist umgewidmet verabreicht werden müssen, eben nicht beim ortsansässigen Tierarzt oder in der Apotheke vor Ort erhältlich sind.

Patientenbesitzer mit Zierfischen oder anderen Wassertieren müssen oftmals sehr weite Wege auf sich nehmen, um den Patienten fachspezialisiert untersuchen zu lassen. Auch liegen die Niederlassungen vorgenannter Spezialisten nicht selten mehrere Hundert Kilometer von den Haltungseinrichtungen wie Zierfischgroßhandlungen, Einzelhandelsgeschäften oder Großaquarien entfernt, die einer intensiven, fachspezialisierten Betreuung bedürfen. Bestandsuntersuchungen im Rahmen einer tierärztlichen Betreuung ermöglichen zudem das Erkennen von Haltungsproblemen. Diese zu korrigieren, ist ein wichtiger Schritt, um unnötige Behandlungen zu verhindern und medikamentöse Therapien einzusparen bzw. zu reduzieren. Damit wird ein wichtiger Beitrag zur Minimierung des Antibiotikaeinsatzes geleistet, und es dient dem Tierschutz. Häufig werden bei Bestandsbesuchen Proben für weiterführende Laboruntersuchungen entnommen. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen liegen in der Regel erst Tage nach dem Besuch vor. Oft kann erst anhand dieser Ergebnisse entschieden werden, ob und mit welchem Arzneimittel behandelt werden muss.

Es ist daher unbedingt erforderlich, Medikamente weiterhin im Rahmen des Betriebs einer tierärztlichen Hausapotheke im indizierten Einzelfall, nach tierärztlicher Untersuchung und Diagnosestellung z. B. nach einer Laboruntersuchung, für die oben genannten Tierarten versenden zu können. Weder die Ausstellung einer Verschreibung zum Bezug der erforderlichen Arzneimittel aus einer öffentlichen Apotheke noch die Überweisung der Tiere an einen regionalen nichtspezialisierten Tierarzt sind aus den oben genannten Gründen praktikabel.

Erst die **Möglichkeit des Versands von verschreibungspflichtigen TAM durch spezialisierte Tierärzte** ermöglicht die indizierte Therapie im Rahmen einer ordnungsgemäßen Behandlung dieser Tiere.

Sehr geehrte Frau Ministerin Klöckner, sehr geehrte Frau Ministerin Lambrecht, sehr geehrter Herr Minister Spahn, wir bitten daher eindringlich, auch mit Blick auf die Verhältnismäßigkeit und den Tierschutz, um eine Regelung, welche die therapeutische Versorgung von Wassertieren (und anderen tierärztlich unterversorgten Tierarten) jederzeit sicherstellen kann.

Des Weiteren wurden die Inhalte des § 36 Arzneimittelgesetz (AMG) nicht in den Entwurf des TAMG überführt. Demzufolge dürfen Wirkstoffe mit Standardzulassungen, die bisher sowohl bei Nutz- als auch bei Zierfischen durch den Tierhalter nach tierärztlicher Verschreibung angewendet werden konnten, nicht mehr verwendet werden. Aus gutem Grund wurde die Ermächtigung für Standardzulassungen vor Jahrzehnten in das AMG aufgenommen, um die Verfügbarkeit insbesondere von Arzneimitteln, für die kein Interesse auf Zulassung von Seiten der pharmazeutischen Hersteller, aber ein berechtigtes Interesse der Arzneimittelverbraucher und Heilberufe besteht, mittelfristig zu verbessern.

Wenn solche Therapiemöglichkeiten zukünftig fehlen, ist zu erwarten, dass Millionen von Zierfischen sterben, bei denen der Befall mit bestimmten Parasiten festgestellt wurde. Dies widerspricht zum einen dem Ziel der EU-Tierarzneimittelverordnung, die Verfügbarkeit von Tierarzneimitteln zu verbessern, und zum anderen jedem Tierschutzgedanken. Deshalb weisen wir an dieser Stelle ausdrücklich auf das verfassungsrechtlich verankerte Staatsziel Tierschutz hin. Wir bitten darum, zumindest die Behandlungsmöglichkeit mit Formaldehyd ad us. vet. (Zulassungsnummer

2259.99.99) aufrechtzuerhalten, bzw. ausdrücklich zuzulassen. Ansonsten besteht die große Gefahr, dass der Wirkstoff außerhalb jeglicher tierärztlicher Kontrolle illegal angewendet wird, da der Einsatz dieses Wirkstoffes unter Umständen alternativlos ist. Im Übrigen ist vor allem der Wegfall einer Ermächtigungsgrundlage für Standardzulassungen für die Nutztieraquakultur (Produktion von Fischen, Krebstieren und Weichtieren zu Besatz- oder Lebensmittelzwecken) als besonders kritisch und nicht hinnehmbar zu bewerten.

Im Interesse sämtlicher Berufskollegen möchten wir auch darauf hinweisen, dass mit § 39 Abs. 1 TAMG (Verbot der Anwendung entgegen den Zulassungsbedingungen) im vorliegenden Entwurf die Therapiefreiheit des tierärztlichen Berufsstandes im Vergleich zum jetzigen Recht eklatant eingeschränkt und es dem Tierarzt nicht mehr ermöglicht wird, neuere wissenschaftliche Erkenntnisse bei der Anwendung bestimmter Tierarzneimittel zu berücksichtigen.

Sehr geehrte Frau Ministerin Klöckner, sehr geehrte Frau Ministerin Lambrecht, sehr geehrter Herr Minister Spahn, wir bitten Sie darum, dafür Sorge zu tragen, dass die Arzneimittelversorgung auch der wirtschaftlich nicht im Vordergrund stehenden Tierarten durch geeignete Maßnahmen sichergestellt wird. Einige der Regelungen des Entwurfs führen zur Einschränkung der therapeutischen Versorgung von Fischen und bestimmten anderen „minor species“ oder könnten Praxisaufgaben zur Folge haben. Das muss aus Sicht des Tierschutzes und der freien Berufsausübung unbedingt vermieden werden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Uwe Tiedemann, **Präsident der Bundestierärztekammer e.V.**

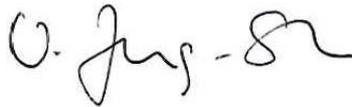


Dr. Iris Fuchs, **1. Vizepräsidentin der Bundestierärztekammer e.V.**, Fachtierärztin für Fische

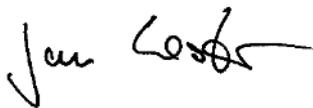
**Für den BTK-Ausschuss für Fische:**



Dr. Grit Bräuer, Fachtierärztin für Fische



Dr. Verena Jung-Schroers, Fachtierärztin für Fische,  
EBVS® European Specialist in Aquatic Animal  
Health



Jan Wolter



Dr. Falk Wortberg, Fachtierarzt für Fische



Dr. Sandra Lechleiter, Fachtierärztin für Fische



Dr. Kathrin Pees, Fachtierärztin für Fische



Prof. Dr. Michael Pees, Fachgruppenleiter der Fachgruppe Zier-, Zoo- und Wildvögel, Reptilien, Amphibien und Fische der **Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft (DVG)**



Dr. Dirk Willem Kleingeld, Vorsitzender der Deutschen Sektion der **European Association of Fish Pathologists**



Norbert Holthenrich, Präsident des **Zentralverbands Zoologischer Fachbetriebe e.V.**



Dr. Achim Bretzinger, Fachtierarzt für Fische